

SATZUNG ÜBER DIE JAKOBER KIRCHWEIH UND DIE LECHHAUSER KIRCHWEIH

vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 77)

| Änderungs- satzungen vom | Amtsblatt der Stadt Augsburg vom | Geänderte Bestimmungen | Wirkung vom |
|-----------------------------|-------------------------------------|---------------------------|----------------|
| 16.12.1996 | 20.12.1996, S. 191 | § 3 Abs. 1 und 3 | 01.01.1997 |
| 10.05.2002 | 24.05.2002, S. 106 | § 12 | 25.05.2002 |
| 10.03.2003 | 04.04.2003, S. 72 | § 3 Abs. 1 | 05.04.2003 |
| 04.11.2009 | 13.11.2009, S. 277 | §§ 3 und 5 | 28.12.2009 |

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Augsburg betreibt die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchweihen im Sinne dieser Satzung sind die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih.
- (2) Kirchweihplätze sind die von der Stadt festgesetzten Flächen, auf denen die Kirchweihen durchgeführt werden.

§ 3 Beginn, Dauer und Betriebszeiten

- (1) Die Jakober Kirchweih beginnt am Freitag vor Jakobi (25. 07.). Sie dauert 10 Tage. Fällt der 25. Juli (Jakobustag) auf einen Samstag, so beginnt die Jakober Kirchweih eine Woche früher.
- (2) Die Lechhauser Kirchweih beginnt alljährlich am Kirchweihsamstag und dauert längstens neun Tage. Die genaue Dauer wird jeweils von der Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Aus besonderem Anlass (z. B. Änderung der Ferienzeit, Kollision mit anderen Großveranstaltungen) kann vom jeweiligen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden.
Die täglichen Betriebszeiten auf den Kirchweihen werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Sachlicher Umfang

Auf den Kirchweihplätzen können zugelassen werden:

- a) Verkaufseinrichtungen für Spielwaren, Scherzartikel, Tabakwaren, Süßigkeiten, alkoholische und nichtalkoholische Getränke,
- b) Imbissstände,
- c) Bewirtschaftungsbetriebe,
- d) Schaustellergeschäfte,
- e) Warenausspielungen und mechanisch betriebene Warenspielgeräte.

§ 5 Zulassung

- (1) Auf den Kirchweihen darf ein Geschäft nur betreiben, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. Die Zulassungen werden für jede Kirchweih gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer der jeweiligen Kirchweih erteilt.
- (2) Zulassungen für die Jakober Kirchweih sind spätestens bis 15. April, für die Lechhauser Kirchweih bis 1. August zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für die Kirchweihen des laufenden Jahres beantragt werden. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.

- (3) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so haben sich die Zulassungen am Gesamtbild der Kirchweihen zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber sind zu berücksichtigen. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Mit der Zulassung wird ein Standplatz zugewiesen. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 7 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Kirchweih kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zulassungsinhaber
1. die Benutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 2. während der Betriebszeiten der Kirchweih sein Geschäft nicht ständig betreibt,
 3. erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die von der Stadt erlassenen Anordnungen verstößt.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 8 Verhalten auf den Kirchweihplätzen

- (1) Alle Beschicker der Kirchweihen sowie deren Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung, den Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) sowie den im Einzelfall ergehenden Anordnungen der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Jeder Beschicker hat sich auf den Kirchweihplätzen so zu verhalten, seinen Standplatz so einzurichten und sein Geschäft so zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, auf den Kirchweihplätzen
1. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen,
 2. Waren im Umhergehen außerhalb der Bewirtschaftungsbetriebe oder im Wege der Versteigerung anzubieten,
 3. musikalische Darbietungen jeder Art durch Straßenmusikanten zu veranstalten,
 4. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 5. Sammlungen durchzuführen.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

Im Übrigen bleibt die Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 9 Standplätze

- (1) Andere Schilder als Firmen- oder Namensschilder im Sinne des § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen, ist nicht gestattet. Werbung ist nur innerhalb der Betriebseinrichtungen zulässig und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
- (2) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Beschicker der Kirchweihen.
- (3) Feuergefährliche Anlagen dürfen nicht auf die Kirchweihplätze verbracht, feuergefährliche Arbeiten nicht auf den Kirchweihplätzen ausgeführt werden. Die unfallschutz- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen zu gestatten. Die Beschicker der Kirchweihen sowie deren Beauftragte haben sich gegenüber den Bediensteten der Stadt auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten der Kirchweihplätze

- (1) Die Kirchweihplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

- (2) Die Beschicker der Kirchweihen sind insbesondere verpflichtet, die zugewiesenen Standplätze und deren unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten und nach Kirchweihende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereit zu stellen. Etwa anfallende Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen der stadt eigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Marktbesicker zu tragen.

§ 11 Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die auf den Märkten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbesicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes oder Standplatzes entstehen. Etwa anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigung der stadt eigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Marktbesicker zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 Geschäfte ohne Zulassung betreibt,
2. § 6 Abs. 2 den Standplatz ohne Genehmigung der Stadt wechselt, tauscht, überschreitet oder Dritten überlässt,
3. § 8 Abs. 1 Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) oder den Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet,
4. § 8 Abs. 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
5. § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abstellt, Waren im Umhergehen oder im Wege der Versteigerung anbietet, musikalische Darbietungen veranstaltet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Sammlungen durchführt,
6. § 9 Abs. 1 unzulässige Schilder anbringt und Werbung betreibt,
7. § 9 Abs. 2 den Anschluss an die Stromversorgung von Personen oder Firmen vornehmen lässt, die nicht von der Stadt zugelassen sind,
8. § 9 Abs. 3 feuergefährliche Anlagen auf die Kirchweihplätze verbringt oder dort feuergefährliche Arbeiten verrichtet,
9. § 9 Abs. 4 den Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen oder Betriebseinrichtungen verweigert oder sich nicht ausweist,
10. § 10 die Kirchweihplätze verunreinigt oder Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl und Größe bereitstellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih vom 09.09.1982 (ABl. S. 147) außer Kraft.